

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 010/2024

Federführung:	SG 1.1 - Finanzwesen	Datum:	19.01.2024
Verfasser*in:	Ute Dreher	AZ:	902.41

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Gemeinderat	31.01.2024	Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§ 79 GemO
----------------------------	-----------

Begründung nö Beratung:	
--------------------------------	--

Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2024 und den Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 sowie über die Wirtschaftspläne 2024 der Eigenbetriebe Stadtwerke und Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige und deren Finanzpläne 2023 bis 2027, Beschlussfassung über die Realsteuerhebesätze und die Haushaltssatzung

Anlagen:

- Haushaltssatzung 2024
- 2. Änderungsliste zum Haushaltsplan 2024
- 1. Änderungslisten zur Finanzplanung 2023 - 2027
- Erläuterungen zu den Änderungslisten 2024
- Querliste 2024 - Stand nach der Beratung am 17.01.2024

Antrag zur Beschlussfassung

A. Haushaltssatzung der Stadt Geislingen an der Steige für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat am 31.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 87.086.450 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 87.504.800 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von -418.350 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von 0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von -418.350 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 85.521.050 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 82.136.000 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von 3.385.050 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 5.091.500 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 17.482.500 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von - 12.391.000 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von - 9.005.950 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 1.171.200 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von - 1.171.200 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von - 10.177.150 €.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 3.260.000 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 445 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 445 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 395 v. H.
der Steuermessbeträge.

B. Weitere Festsetzungen des Haushaltsplans 2024

1. Die im Ergebnishaushalt veranschlagten Mitgliedsbeiträge und Förderzuschüsse sind den Verbänden und Vereinen in der vorgesehenen Höhe auszubezahlen. Dabei sind die für die Gewährung in verschiedenen Einzelfällen aufgestellten Richtlinien und ggf. Einzelbeschlüsse der städtischen Gremien zu beachten.
2. Die Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027 wird beschlossen.

C. Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geislingen an der Steige für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund von § 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in Verbindung mit §§ 12 ff. des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 31.01.2024 den Wirtschaftsplan 2024 der Stadtwerke Geislingen wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.668.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-3.360.000 €
dem veranschlagten Jahresergebnis von	-1.692.000 €

2. im Liquiditätsplan mit

a)	
den Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	914.000 €
den Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-2.273.000 €
dem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.359.000 €

b)	
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	634.000 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-3.790.000 €
dem veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	-3.156.000 €

c)		
dem Saldo aus a) und b) als Finanzierungsmittel-		
bedarf/-überschuss		-4.515.000 €
d)		
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von		5.059.000 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von		-1.178.000 €
dem veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf		
aus Finanzierungstätigkeit von		3.881.000 €
e)		
dem Saldo aus c) und d) als veranschlagte Änderung des		
Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres		-634.000 €
3. mit dem Gesamtbetrag		
a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und		
Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		1.156.000 €
b) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von		
Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen		
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
belasten (Verpflichtungsermächtigungen) von		2.500.000 €
4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von		3.000.000 €.

§ 2

Der Finanzplan 2023 bis 2027 wird beschlossen.

D. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund von § 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in Verbindung mit §§ 12 ff. des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 31.01.2024 den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.938.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.938.600 €
dem veranschlagten Jahresergebnis von	0 €

2. im Liquiditätsplan mit

a)		
den Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von		3.624.474 €
den Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von		-3.098.600 €
dem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus		
laufender Geschäftstätigkeit		525.874 €

b)		
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von		0 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von		-1.085.000 €
dem veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von		-1.085.000 €
c)		
dem Saldo aus a) und b) als Finanzierungsmittel-		
bedarf/-überschuss		-559.126 €
d)		
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		3.396.000 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		-1.840.000 €
dem veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf		
aus Finanzierungstätigkeit von		1.556.000 €
e)		
dem Saldo aus c) und d) als veranschlagte Änderung des		
Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres		996.874 €
3. mit dem Gesamtbetrag		
a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und		
Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		3.396.000 €
b) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von		
Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen		
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
belasten (Verpflichtungsermächtigungen) von		0 €
4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von		1.000.000 €.

§ 2

Der Finanzplan 2023 bis 2027 wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Entwurf des Haushaltsplans 2024 wurde am 22. November 2023 in den Gemeinderat eingebracht. Die Stellungnahmen der Gemeinderatsfraktionen wurden in öffentlicher Sitzung am 13. Dezember 2023 abgegeben, außerdem wurden die Stellungnahmen auf der Homepage und im Bürgerinfoportal der Stadt eingestellt.

Die Vorberatung der Haushaltssatzung 2024 und der Wirtschaftspläne 2024 der Eigenbetriebe Stadtwerke Geislingen und Abwasserbeseitigung Geislingen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 17. Januar 2024. Die in der Sitzung beschlossenen Änderungen wurden in der 2. Änderungsliste zum Haushaltsplan 2024 und in der 1. Änderungsliste zur Finanzplanung 2023 - 2027, deren Zahlen in die jetzt zu beschließende Haushaltssatzung eingearbeitet wurden, berücksichtigt.

Mit dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung der Stadt Geislingen an der Steige werden auch die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke Geislingen an der Steige und Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige beschlossen. Die Wirtschaftspläne wurden im Technischen Ausschuss am 15. November 2023 in nichtöffentlicher Sitzung

vorberaten. Zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Für Eigenbetriebe gelten gemäß § 12 des Eigenbetriebsgesetzes u.a. die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 77 GemO), die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einnahmen (§ 78 GemO) sowie die Bestimmungen über Kreditaufnahmen (§ 87 GemO) in sinngemäßer Anwendung. Das bedeutet, dass auch von Eigenbetrieben – wie in den Kommunalhaushalten – Kredite grundsätzlich nur zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen und zu Umschuldungen aufgenommen werden dürfen.

Bei den Eigenbetrieben werden langfristige Investitionen getätigt, deren Abschreibungsdauer über die Kreditlaufzeit (Regeltilgungszeitraum) hinausreicht. Dann können in Höhe des Unterschieds zwischen der (niedrigeren) Abschreibung und der (höheren) Tilgung Kredite aufgenommen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Umfang eines solchen „erneuten“ Kredits auf die tatsächlich noch nicht erfolgte Abschreibung begrenzt und eine indirekte Finanzierung laufender Betriebsausgaben durch Kredite vermieden wird; dies ist der Fall.

gez.
Ute Dreher
Leiterin SG 1.1 Finanzwesen

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen